



Liebe Besucher,

das Land BaWü. hat die Corona-Verordnung für Pflegeeinrichtungen an die Vorgaben des § 28b Infektionsschutzgesetzes angepasst.
Ab 20.12.2021 gelten folgende Regelungen im Wohnheim St. Johann:

- Der Zutritt für alle **geimpften** und **geboosterten** Besucher ist nur mit **vorherigem negativen Antigentest** (nicht älter als 24 Stunden) oder **PCR-Test** (nicht älter als 48 Stunden) möglich. Alle **ungeimpften** Besucher müssen ab dem 20.12.2021 einen **gültigen PCR-Test** vorweisen. Für beide Testungen nutzen Sie bitte die öffentlichen Testeinrichtungen.
- Seit dem 20.12.2021 sind alle Kinder und Jugendliche (1 bis 17 Jahre), die weder genesen noch geimpft sind, ebenfalls verpflichtet einen gültigen PCR-Test vorzuweisen. Geimpfte Kinder und Jugendliche benötigen einen Antigen-Schnelltest.
- Momentan bieten wir keine Testzeiten an, bitte nutzen Sie die öffentlichen Testzentren :
- Es gilt weiterhin eine Registrierungspflicht für alle Besucherinnen und Besucher.
- **Bitte zeigen Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Empfang ihren aktuellen Testnachweis vor. Die Einrichtung ist von Montag bis Sonntag von 8:00 – 17:00 Uhr geöffnet.**
- Nach Betreten des Hauses **desinfizieren Sie sich bitte Ihre Hände**. In der gesamten Einrichtung gilt eine **FFP2-Masken-Pflicht**. Tragen Sie die Maske während des gesamten Aufenthaltes in den Fluren, im Aufzug, **im Zimmer und im Außenbereich**.
- Halten Sie Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen.
- Suchen Sie die Räumlichkeit auf dem kürzesten Weg auf.
- Desinfizieren Sie sich Ihre Hände ebenso zu Ihrem Schutz, wenn Sie das Haus verlassen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

L. Palmisciano

Einrichtungsleitung

Stand; 14.1.2022